

## §1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung regelt und ergänzt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren im Sinn der Satzung der TSG 08 Roth. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt diese Beitragsordnung für alle Abteilungen und Sportbereiche.
3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen zusätzlich anstatt von Geldbeiträgen auch Beiträge in Form von Arbeitsleistungen von den Mitgliedern verlangen.

## §2 Aufnahmebeitrag und Grundbeitrag

1. Gemäß § 6 der Satzung kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Diese beläuft sich auf 10 € pro Mitgliedsantrag bei Eintritt in den Verein. Sie wird auch bei Wiedereintritt erhoben.
2. An Grundbeiträgen nach § 6 der Satzung wird erhoben:

<b>Beitragsart</b>	<b>pro Monat</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>16 €</b>	<b>192 €</b>
<b>Ehepaare / Lebensgemeinschaften</b> (siehe unten)	<b>26 €</b>	<b>312 €</b>
<b>Familie mit Kind(ern)</b> (bis 18 J.)	<b>30 €</b>	<b>360 €</b>
<b>1 Erwachsener mit Kind(ern)</b> (bis 18 J.)	<b>21 €</b>	<b>252 €</b>
<b>Ermäßigter Beitrag</b> (siehe unten)	<b>10 €</b>	<b>120 €</b>

Voraussetzung für den Beitrag „Ehepaare / Lebensgemeinschaften“ ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gleichem Wohnsitz und gemeinsamem Haushalt.

Anspruch auf die Beitragsart „ermäßigter Beitrag“ haben:

- Kinder und Jugendliche  
(Dieser Beitrag wird letztmals in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Anschließend geht es automatisch in einen Erwachsenenbeitrag über, sofern kein Nachweis auf eine Ermäßigung vorliegt.)
- Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende
- Menschen mit Behinderung
- Empfänger von Sozialleistungen
- Rentner

Um den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise selbständig und rechtzeitig bis spätestens 31. Januar in der Geschäftsstelle des Vereins vorgelegt werden. Nachträglich vorgelegte Bescheinigungen werden nicht rückwirkend berücksichtigt.

Im Grundbeitrag sind die u.a. Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes e.V., für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

3. Jedes Familienmitglied ist bei einer Anmeldung einzeln zu melden.
4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Gemäß § 3 der Satzung sind Sonderformen der Mitgliedschaft möglich. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung existieren zwei solche Sonderformen.

So konnten Personen, die als Mitglied des Vereins „Privatverein Roth e.V.“ zum Tag der Vereinsauflösung in dessen Verzeichnis gelistet waren, für einen festgeschriebenen Grundbeitrag in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr der TSG 08 Roth e.V. beitreten, sofern sie keine anderen Angebote der TSG 08 Roth e.V. nutzen oder bereits Mitglied darin waren.

Die Beitragsart „Passiv“ wird zum 01.01.2025 abgeschafft. Mitglieder, die vor dem Stichtag 06.05.2024 dieser Beitragsart zugeordnet waren, erhalten Bestandschutz mit einer Beitragshöhe von 60 € pro Jahr. Der Bestandschutz endet bei Vereinsaustritt, Tod oder aktiver Teilnahme am Sportbetrieb.

### §3 Fälligkeit, Mahnungen, unterjähriger Eintritt

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Grundbeitrag wird im Regelfall für ein Kalenderjahr im Voraus zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen. Auf Antrag kann der Grundbeitrag auch halbjährlich oder quartalsweise eingezogen werden. Ein Einzug pro Jahr ist kostenlos, für alle weiteren Buchungen wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
3. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Grundbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres berechnet. Als Eintrittsdatum gilt das eingetragene Datum auf dem Aufnahmeantrag. Das Eintrittsmonat wird als voller Monat gerechnet.
4. Abteilungsbeiträge der Abteilungen werden gemäß Abteilungsbeschluss eingezogen.
5. Alle Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Einzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE33 7770 0000 5009 62 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer).

6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine falsche Bankverbindung angegeben wurde oder ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Rückständige Beiträge oder Gebühren werden beim Mitglied angemahnt. Dabei kann vom Mitglied eine Mahngebühr für jede Zahlungserinnerung erhoben werden.
8. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, können weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst werden. In diesem Fall wird der gesamte geschuldete Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann das Mitglied laut Satzung aus dem Verein ausschließen.

### § 4 Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge

1. Für Kursangebote oder Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Gebühren. Im Regelfall werden diese Gebühren unbar, das heißt per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen ist Barzahlung oder Überweisung zulässig.
2. Im Sportbereich fit+aktiv erfolgt der Lastschritteinzug ca. 14 Tage nach Kursbeginn. *Eine* kostenfreie Stornierung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn möglich, anderenfalls wird eine Bearbeitungsgebühr von 10€ erhoben. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen (auch per E-Mail an fit.aktiv@tsg08-roth.de). Eine Rückerstattung nach Kursstart ist nicht mehr möglich. Bei fehlerhaften Angaben der Bankverbindung oder nicht ausreichender Kontendeckung wird zusätzlich zur Kursgebühr eine Bearbeitungsgebühr von 10 € fällig und die entstehenden Bankgebühren sind vom Buchenden zu tragen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06.05.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.